

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Nordrhein-Westfalen

Die Anzahl der Menschen mit Pflegebedarf steigt stetig und wird auch weiter steigen. Auch nimmt deutschlandweit der Anteil an Menschen zu, die ausschließlich Pflegegeld beziehen und die einen niedrigen Pflegegrad haben¹. Dadurch steigt die Bedeutung Pflegenden Angehöriger zunehmend.

Deutschlandweit ist etwa jede 10. Arbeitnehmerin und jeder 13. Arbeitnehmer ein Pflegenden Angehöriger². Das bedeutet, in Nordrhein-Westfalen gibt es bei 3,2 Mio. Frauen und 3,8 Mio. Männern³ in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen mindestens 320.000 Frauen und 292.000 Männer, die Beruf und Pflege vereinbaren.

Dabei verteilt sich die Verantwortung bei Teilzeitbeschäftigten gleichmäßig auf Männer und Frauen auf. Bei Vollzeitbeschäftigungen sind Frauen etwas häufiger in der Doppelverantwortung⁴.

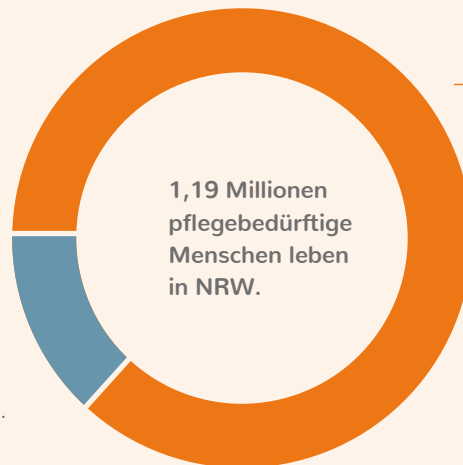
Hinzu kommen noch weitere Personen, die sich selber nicht als Pflegenden Beschäftigte sehen, da deren unterstützungsbedürftige Angehörige zum Beispiel keinen Pflegegrad haben.

Wo wird gepflegt?

6,6 % der Bevölkerung (also 1,19 Millionen Menschen) in NRW gelten nach dem SGB XI als pflegebedürftig.

14 %

der Pflegebedürftigen leben in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege. Hiervon haben 84 % Pflegegrad 3 oder höher⁵.



86 %

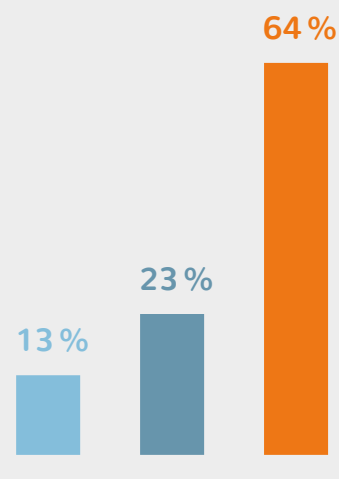
von ihnen werden zu Hause versorgt.

Wie wird häusliche Pflege organisiert?

Rund 64 % der Personen mit Pflegebedarf organisieren ihre häusliche Versorgung selbstständig und ausschließlich mit Unterstützung selbstorganisierter Hilfen (z.B. über Angehörige, Nachbarn)

Ca. 23 % von den zu Hause versorgten Personen mit Pflegebedarf nahmen ambulante Sachleistungen (Unterstützung z.B. vom Pflegedienst) in Anspruch.

Ca. 13 % von den zu Hause versorgten Personen mit Pflegebedarf hatten Pflegegrad 1 und damit im Rahmen ihrer Versorgung ausschließlich Anspruch auf niedrigschwellige Entlastungsleistungen⁶.



Worum geht's?

In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1,19 Millionen Menschen⁵ nach dem Sozialgesetzbuch XI als pflegebedürftig anerkannt. Das bedeutet, dass Sie nach der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst von ihrer Pflegekasse einen Pflegegrad zugesprochen bekommen haben. Einen Pflegegrad erhalten Menschen, die in bestimmten Lebensbereichen in ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt sind.

Die meisten Menschen mit Pflegebedarf benötigen pflegerische Unterstützung, sowie Hilfe im Haushalt und bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dafür gibt es viele Angebote der gesetzlichen Pflegeversicherung, die in Anspruch genommen werden können. Dazu zählen zum Beispiel Pflegedienste, Betreuungsdienste, Tagespflegeeinrichtungen aber auch stationäre Pflegeeinrichtungen. Einen großen Teil der Unterstützung übernehmen dabei aber auch Angehörige (z.B. Ehepartner, Kinder, Geschwister, Eltern). Viele Angehörige übernehmen die Pflegeverantwortung zusätzlich zu ihrer Berufsausübung.

Was muss ich wissen?

86 Prozent der Menschen mit einem Pflegegrad in NRW leben zu Hause, 14 Prozent in Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen⁷.

36 Prozent der Menschen mit Pflegegrad, die zu Hause leben, erhalten Unterstützung durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst oder nehmen teilstationäre Angebote (Tagespflege) in Anspruch.

Von den Menschen mit Pflegebedarf, die zu Hause leben und dort versorgt werden, organisieren 64 Prozent ihre Hilfe vollständig selbst oder mit Hilfe über Angehörige, Freunde oder Nachbarn und erhalten keine Unterstützung von Pflege- oder Betreuungsdiensten.

Deutschlandweit ist etwa jede 10. Arbeitnehmerin und jeder 13. Arbeitnehmer ein Pflegenden Angehöriger². Für Nordrhein-Westfalen wären das bei 3,2 Mio. Frauen und 3,8 Mio.³ Männern in Beschäftigungen⁸ etwa 320.000 Frauen, die Beruf und Pflege vereinbaren und 292.000 Männer. Insgesamt gibt es mindestens 600.000 Personen, die ihrem Beruf nachgehen und sich um mindestens eine Person mit Unterstützungsbedarf kümmern.

Was kann ich tun?

Wenn ich selber Beruf und Pflegeverantwortung vereinbare:

- Mich zum Thema Vereinbarkeit beraten lassen (Kostenlose telefonische Beratung des Bundesfamilienministeriums unter: 030 20179131⁹)
- Mit dem Arbeitgeber (oder der Arbeitnehmervertretung) ins Gespräch kommen und individuelle Lösungen finden. Nachfragen, ob es im Unternehmen einen Betrieblichen Pflege-Guide gibt.
- Bei eigener Überlastung Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Pflegeberatungsstelle erfragen.

¹ Matzk, S.; Tsiassioti, C.; Behrendt, S.; Jürchott, K.; Schwinger, A. (2022): Pflegebedürftigkeit in Deutschland. S.256f. In: Jacobs, K.; Kuhlmei, A.; Greß, S.; Klauber, J.; Schwinger, A. (Hrsg.) (2022): Pflege-Report 2022. Schwerpunkt: Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Springer Verlag. S. 251–286.

² Lott, Y.; Hobler, D.; Pfahl, S.; Unrau, E. (2022): Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. WSI Report Nr.72, S. 37.

³ Zahlenstand 2021; Siehe: Information und Technik NRW – Statistisches Landesamt: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/sozialversicherungs-pflichtig-beschaeftigte-am-3006-484> (letzter Zugriff: März 2023)

⁴ Lott, Y.; Hobler, D.; Pfahl, S.; Unrau, E. (2022): Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. WSI Report Nr.72, S. 38.

⁵ Zahlenstand: Dezember 2021; Siehe: Information und Technik NRW – Statistisches Landesamt: <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gesundheit/pflege> (letzter Zugriff: März 2023)

⁶ Darüber hinaus hat jede Person mit Pflegegrad Anspruch auf Pflegeberatung, Pflegekurse für pflegende Angehörige, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel, Wohngruppenzuschlag und Beratungsbesuche.

⁷ Zahlenstand: Dezember 2021; Siehe: Information und Technik NRW – Statistisches Landesamt: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/pflegebeduerftige-leistungsempfaengerinnen-und-empfaenger-am-15-bzw-31-dezember> (letzter Zugriff: März 2023)

⁸ Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

⁹ Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr und per E-Mail: info@wege-zur-pflege.de. Siehe: <https://www.wege-zur-pflege.de/start> (letzter Zugriff: März 2023)

Wo finde ich mehr?

Landesprogramm Vereinbarkeit Beruf und Pflege
www.berufundpflege-nrw.de

Pflegewegweiser NRW
www.pflegewegweiser-nrw.de/pflege-und-beruf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.wege-zur-pflege.de

Herausgegeben vom:

Verantwortlich für die Inhalte:



Gefördert von
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

